



Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem
Beratungsgebiet „Füsinger Au und Schwansener See“

Rundschreiben 2/2020

25.02.2020

Themen:

1. Wichtige düngerechtliche Informationen zur Andüngung
2. Frühjahrs-N_{min} Ergebnisse 2020
3. Stickstoff- und Schwefeldüngung
4. Einladung zur Vortragsveranstaltung

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

1. Wichtige düngerechtliche Informationen zur Andüngung

Mit Beginn des 01. Februar dürfen wieder sämtliche Ackerkulturen und Grünland gedüngt werden. Aufgrund düngerechtlicher Vorgaben sind allerdings einige Grundlagen zu beachten.

Ausbringungsverbot:

Gemäß der Düngeverordnung ist das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten, sofern der Boden **überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt** ist. Nach den sehr ergiebigen Regenfällen der letzten Tage ist daher darauf zu achten, dass viele Flächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufnahmefähig und wassergesättigt sind. In diesem Fall darf nicht gedüngt werden!

Gülledüngung im Frühjahr:

Bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, gilt zu beachten, dass diese auf bestelltem Ackerland ab dem **1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen**. In diesem

Zusammenhang tritt die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen im Herbst angesäte Zwischenfrüchte im Frühjahr des Folgejahres als unbestellter Boden angesehen wird, sodass in der Folge eine Breitverteilung von Wirtschaftsdüngern mit unverzüglicher Einarbeitung zulässig ist.

Eine Breitverteilung von Wirtschaftsdünger im Frühjahr auf im Herbst angesäte Zwischenfrüchte ist zulässig, sofern eine unverzügliche Einarbeitung erfolgt (jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens bzw. in der N-Kulisse spätestens innerhalb von einer Stunde) und sich die Aussaat der Folgekultur (z. B. Silomais) zeitnah (innerhalb von 7 Tagen) anschließt. Somit kann auf Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden und Silomais folgen soll, keine breitflächige Gülledüngung ab dem 1. Februar durchgeführt werden, da die Aussaat des Silomais erst deutlich später erfolgt. Allerdings ist eine bodennahe, streifenförmige Gülleaussbringung in moderater Höhe zu Zwischenfrüchten (kein Ausfallgetreide!), die einen Nährstoffbedarf haben (z.B. Winterbegrünung mit Winterroggen), erlaubt, sofern eine Düngebedarfsermittlung für die nachfolgende



Sommerung vorhanden ist. Die aufgebrauchten Nährstoffe sind in diesem Fall immer in voller Höhe zu der folgenden Sommerung anzurechnen.

Soll eine Nutzung von Zwischenfrüchten vorgenommen werden, ist eine

Düngebedarfsermittlung für diese Kulturen zu erstellen. In dem Fall orientiert sich die Düngebedarfsermittlung an der Abfuhr und ist nicht bei der Sommerung erneut anzusetzen.

2. Frühjahrs-N_{min} Ergebnisse 2020

In einer düngeverordnungskonformen N-Bedarfsermittlung muss neben der Vorfrucht, dem Humusgehalt, der organischen Düngung des Vorjahres auch der jahresaktuelle N_{min}-Wert verpflichtend als Abschlag angesetzt werden. Sollte der N-Bedarf noch nicht ermittelt worden sein, muss dies auf alle Fälle aufgrund der CC-Relevanz vor der ersten Düngemaßnahme vorliegen. Dabei ist der so ermittelte N-Düngebedarfswert der Kultur als Düngungsobergrenze einzuordnen, welche nicht überschritten werden darf.

Einen erheblichen Einfluss auf den N-Kreislauf im Boden bzw. den N_{min}-Wert haben neben der N-Zufuhr über Düngemittel und der N-Abfuhr über die Ernteprodukte die klimatischen Parameter Bodentemperatur und Niederschlag. Die diesjährigen N_{min}-Ergebnisse liegen aufgrund der durchschnittlichen Ernte 2019, verbunden mit hohen Winterniederschlagsmengen, trotz des warmen Witterungsverlaufes auf einem durchschnittlichen Niveau.

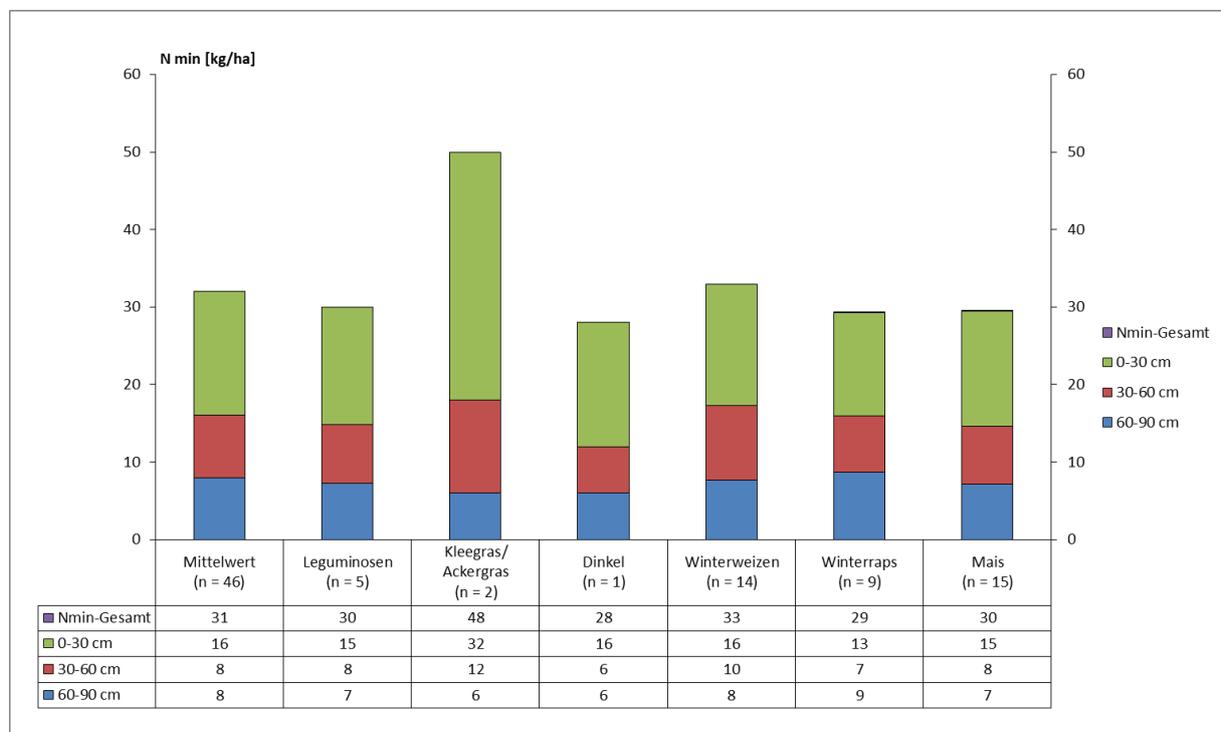


Abbildung 1: Durchschnittliche Stickstoffmengen im Boden [kg N/ha] zum Vegetationsbeginn 2020, differenziert nach der Vorfrucht in 2019 (n=Anzahl Flächen)

Im Zeitraum 28.01. bis 03.02.2020 sind in diesem Jahr insgesamt 46 Flächen im

Rahmen der Frühjahrs-N_{min}-Untersuchung im Beratungsgebiet 9 „Füsinger Au und



Schwansener See“ beprobt worden. Hierbei ist der mineralische, direkt pflanzenverfügbare Bodenstickstoffgehalt in einer Bodentiefe zwischen 0 und 90 cm bestimmt worden. Im Mittel aller beprobten Flächen liegt der Frühjahr- N_{\min} bei 31 kg N/ha (vgl. Abb. 1). Damit bewegen sich die Frühjahrs- N_{\min} -Werte im Mittel des Beratungsgebietes „Füsinger Au und Schwansener See“ auf dem Niveau der

durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ermittelten Durchschnittswerte für das östliche Hügelland im Rahmen des Nitratmessdienstes I. Hier wurden für den Naturraum des östlichen Hügellandes im Mittel 32 kg N_{\min} in den Bodenschichten 0-90 cm vorgefunden (BAUERNBLATT 8. Februar 2020).

3. Stickstoff- und Schwefeldüngung

Bei näherer Betrachtung der aktuellen N_{\min} -Werte zeigt sich, dass vor allem in der obersten Bodenschicht (0-30 cm) oftmals eine eher geringe Bodenreserve an N_{\min} vorhanden ist. Um die Höhe der Bestockungsgabe bedarfsgerecht planen zu können, sollte zunächst die bisherige Entwicklung der Bestände näher betrachtet werden. So sind häufig die Wintergerstenbestände, die noch rechtzeitig gesät werden konnten, ausreichend bestockt und weisen durchschnittlich 4 – 5 gut entwickelte Triebe auf. Spätere Wintergersten-, sowie auch spät gesäte Winterweizenbestände weisen teilweise nur 1-2 Triebe je Pflanze auf. Um das angesetzte Ertragspotenzial zu erreichen, sollte daher bei den zuletzt genannten Spätsaaten eine weitere Bestockung und keine weitere Reduzierung vorhandener schwacher Triebe gefördert werden. Entsprechend sollten besonders schwach entwickelte Bestände in der ersten Düngegabe mit soliden Stickstoff- und Schwefelmengen ange düngt werden.

Auf die Schwefelversorgung achten:

Prinzipiell unterliegt Schwefel ähnlichen Mineralisations- und Verlustprozessen über das Sickerwasser wie Nitrat. Ähnlich

wie die N_{\min} -Werte liegen auch die S_{\min} -Werte in allen Naturräumen auf einem niedrigen Niveau. Moderatere Werte konnten dabei nur in der Marsch erreicht werden. Aufgrund der Lokalisation des Schwefels erst in tieferen Bodenschichten sollte im Rahmen der Andüngung neben N auch besonderes Augenmerk auf S gelegt werden!

Es empfehlen sich 20 bis 30 kg S/ha zu Getreide und 30 bis 50 kg S/ha zu Winterraps. Um nicht in eine durch Schwefelmangel induzierte N-Sperre zu geraten, sollte die Schwefeldüngung vornehmlich in der ersten Gabe platziert werden, um die Pflanzen bis zur Erschließung der tieferen Bodenschichten gesichert mit Schwefel versorgen zu können.

Organisch gebundener Schwefel aus der Düngung mit Gülle und Gärresten kann im Frühjahr nicht voll angerechnet werden, da zur Freisetzung Mineralisationsprozesse erforderlich sind, die oftmals erst im späteren Verlauf der Vegetation mit steigender Bodentemperatur einsetzen (April/Mai). In diesem Fall könnte dann eine mineralische Ergänzung von stickstofffreien Schwefeldüngern (z.B. Kieserit) erfolgen.

4. Einladung

Gewässer schützen – Geld sparen: Lösungen für eine verbesserte Düngung



Die Allianz für den Gewässerschutz lädt herzlich ein zur Vortragsveranstaltung
am Montag, 23. März 2020, um 9:30 Uhr
in Rahn's Gasthof
Beekstraße 9, 24803 Erfde

Anmeldung unter 0 43 31 / 12 77 0
oder per Mail an zentrale@bvsh.net

Tagesordnung:

1. Begrüßung
Kreisbauernverband Schleswig
2. Einführung
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Bauernverband Schleswig-Holstein
3. Dauerhafte Sicherung breiter Gewässerrandstreifen
Dr. Mareike Stanisak, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
4. Maßnahmen zur Steigerung der Nährstoffeffizienz – Erfahrungen aus Beratung und Praxis
Dr. Lars Biernat, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
5. Einträge durch Pflanzenschutzmittel
Dr. Matthias Pfannerstill, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
6. Schlussworte
Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein

Im Anschluss an die Veranstaltung wird ein Mittagsimbiss gereicht.

Hintergrund:

In den Veranstaltungen werden die Erfahrungen und erzielten Erfolge der Gewässerschutzberatung in landwirtschaftlichen Betrieben vorgestellt. Die gesellschaftlichen Anforderungen an die Landwirtschaft sind gestiegen und mit der neuen Düngeverordnung wird es ab Frühjahr 2020 zusätzliche Verpflichtungen geben – vor allem in der Nitrat-Kulisse. Bei der Umsetzung kann die Gewässerschutzberatung helfen. Berater und Praktiker präsentieren effektive Maßnahmen und Möglichkeiten zur Senkung von Stickstoff- und Phosphor-Einträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer sowie zum effizienten Einsatz von organischen Düngern.

In der Allianz für den Gewässerschutz setzen sich das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, der Bauernverband Schleswig-Holstein, der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein sowie die Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft gemeinsam für den Gewässerschutz ein.

Ihre Gewässerschutzberatung

Beeke Engel
Tel.: 04331-9453-331
E-Mail: bengel@lksh.de

Niels Clausen
Tel.: 04331-9453-354
E-Mail: nclausen@lksh.de

Lars Biernat
Tel. 04331-9453-340
E-Mail: lbiernat@lksh.de

Hella Struve
Tel.: 04331-9453-348
E-Mail: hstruve@lksh.de

Jörg Gerken
Tel.: 04331-9453-320
E-Mail: jgerken@lksh.de

Lea Albersmeier
Tel.: 04331-9453-332
E-Mail: lalbersmeier@lksh.de